REPARTIERUNGS-VERFAHREN

der wesernetz Bremen GmbH für die Zuteilung von Anschlussleistung oberhalb der Mittelspannung





Vorbemerkung

Die Nachfrage nach Bereitstellung von elektrischer Leistung für den Anschluss neuer Energieanlagen an das Verteilungsnetz der wesernetz Bremen GmbH (im folgenden auch wesernetz genannt) sowie nach Leistungserhöhungen von bereits angeschlossenen Energieanlagen übersteigt inzwischen die zur Verfügung stehenden Kapazitäten des Verteilernetzes.

wesernetz sieht sich dementsprechend veranlasst, auf diese Entwicklung zu reagieren und das Verfahren zur Zuteilung von Leistungskapazitäten im Netzgebiet in Bremen an die Gegebenheiten anzupassen. Dabei sollen die bis zum Abschluss der Netzausbaumaßnahmen verbleibenden Anschlusskapazitäten oberhalb der Mittelspannung (für Anschlüsse im Mittelspannungsnetz wird grundsätzlich eine Leistungsgrenze von bis zu 3 MW angewandt) unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Diskriminierungsfreiheit grundsätzlich allen Marktteilnehmern (im folgenden auch Anschlusspetenten genannt) anteilig und gleichmäßig im Wege der Repartierung zur Verfügung gestellt werden, sofern und soweit die im Netzgebiet vorhandene Kapazität nicht ausreicht, um sämtliche Anschlussbegehren (im folgenden auch Anfragen) vollständig zu bedienen.

Das Repartierungsverfahren findet zudem für Anschlusspetenten Anwendung, die Leistung oberhalb der Mittelspannung nach Abschluss der erforderlichen Netzausbaumaßnahmen und insoweit eine Reservierung benötigen.

Dementsprechend wird wesernetz sowohl bei Anfragen zu neuen Anschlüssen als auch bei begehrten Anschlüsserweiterungen, die – ggf. unter Berücksichtigung bereits vereinbarter Anschlüssleistung – in Summe 3 MW je Energieanlage übersteigen, die vorhandenen Netzanschlusskapazität einmal jährlich in einem strukturierten Verfahren zuteilen.

Gleichzeitig unternimmt wesernetz massive technische und finanzielle Anstrengungen bei der Optimierung, beim Ausbau sowie bei der Erweiterung des Verteilungsnetzes, um der steigenden Kapazitätsnachfrage gerecht zu werden.

Kapitalübersicht

1	Ermittlung zu verteilender	
	Netzanschlusskapazität	_ 3
2	Anfrage der Anschlusspetenten	_ 3
3	Repartierung	4
	Beispiel 1	6
	Beispiel 2	6
	Beispiel 3	_ 7
4	Angebotsverfahren	_ 5
5	Haftung	_ 7
6	Sonstiges	_ 7
	Änderungsliste	_ 9

Herausgeber

wesernetz Bremen GmbH Theodor-Heuss-Allee 20, 28215 Bremen wesernetz.de

Dok.-Nr.: Netze_HB_410_001

Teilnahmebedingungen

1. Ermittlung zu verteilender Netzanschlusskapazität

A. wesernetz ermittelt einmal jährlich ob und gegebenenfalls in welcher Höhe in ihrem Netzgebiet Netzanschlusskapazität verfügbar ist. Für die Ermittlung dieser Netzanschlusskapazität wird jeweils der Zeitraum des nächsten Kalenderjahres betrachtet.

B. Als "verfügbar" gilt dabei die Kapazität, die unmittelbar angeboten und nach Abschluss eines Anschlussvertrages und erforderlichenfalls Umsetzung notwendiger Baumaßnahmen zur Verfügung gestellt werden könnte.

C. wesernetz veröffentlicht spätestens bis zum 1.11. eines jeden Jahres die ermittelte verfügbare Netzanschlusskapazität des Verteilernetzes.

D. Neue Netzanschlusskapazität wird bis auf Weiteres nur im Rahmen flexibler Netzanschlussverträge i.S.d. § 17 Abs. 2b En-WG zur Verfügung gestellt.

E. Die Zuteilung von neuer Netzanschlusskapazität setzt den Abschluss eines neuen Netzanschlussvertrages voraus. Im Falle eines Neuabschlusses des Netzanschlussvertrages bleibt das für das Grundstück bisher vereinbarte Kapazitätsrecht unberührt; der Anschlussnehmer muss insoweit weder einen neuerlichen Baukostenzuschuss zahlen noch wird die bisher vereinbarte Entnahmekapazität nach § 17 Abs. 2b EnWG begrenzt.

F. Für den Zeitraum der i.S.d. § 17 Abs. 2b EnWG bestehenden Begrenzung der Flexibilität des Netzanschlussvertrages ist eine Teilnahme an einem Lastmanagement nach Maßgabe des Netzanschlussvertrages erforderlich. Lastmanagement im Sinne des Netzanschlussvertrages ist die Steuerung der über den Netzanschlusspunkt in einer Viertelstunde maximal entnehmbaren Leistung durch Vorgabe einer Begrenzung sowie Vornahme einer vollständigen Unterbrechung der Anschlussnutzung, wenn die Begrenzung nicht eingehalten wird.

G. Der flexible Netzanschluss kann durch wesernetz nach Maßgabe des Netzanschlussvertrages (Anlage 9) mit und ohne Vorankündigung begrenzt werden.

2. Anfrage der Anschlusspetenten

A. Anschlusspetenten können ihren benötigten Bedarf an Anschlussleistung bis spätestens zum 15.12. eines jeden Jahres anfragen. Ist der 15.12. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Bremen, kann die Anfrage bis zum darauffolgenden Werktag übermittelt werden.

B. Jede Anfrage hat grundstücksbezogen zu erfolgen. Sie muss alle geforderten Angaben und Anlagen enthalten (Antragsunterlagen entsprechend der jeweiligen Spannungsebene VDE-AR-N 4110 oder 4120) und ist bis 23.59 Uhr des in Ziff. 2 lit. a. genannten Tages im Netzportal der wesernetz einzureichen. Reicht ein Anschlusspetent mehrere Anfragen für dasselbe Grundstück ein, wird lediglich die zuletzt eingegangene Anfrage berücksichtigt.

C. Soll ein unbebautes Grundstück erstmals an das Verteilernetz der wesernetz angeschlossen werden, kann von dem Anschlusspetenten ein geeigneter Nachweis über seine öffentlich-rechtliche Berechtigung zur Bebauung des jeweiligen Grundstücks verlangt werden (z. B. eine Kopie der Baugenehmigung bzw. des Antrags auf Erteilung einer Baugenehmigung), sofern die Bebauung eine öffentlich-rechtliche Berechtigung voraussetzt.

D. Ist der Anschlusspetent nicht selbst Eigentümer des Grundstücks, hat er auf Anforderung von wesernetz eine Berechtigung zur Herstellung eines Netzanschlusses einzureichen, z.B. eine Erklärung des Grundstückseigentümers oder einen Grundbuchauszug, aus dem für das jeweilige Grundstück eine Auflassungsvormerkung zu seinen Gunsten eingetragen ist.

E. Liegen wesernetz alle einzureichenden Unterlagen vor, ist ein einfacher Teilnahmeantrag sowohl bei erstmaliger als auch bei weiterer Teilnahme ausreichend; die Vollständigkeit liegt in der Verantwortung des Anschlusspetenten. Für die Vollständigkeit ist der Anschlusspetent verantwortlich.

F. Unvollständige, widersprüchliche, nicht den zum Zeitpunkt nach Ziff. 1 lit. b veröffentlichten Technischen Anschlussbedingungen entsprechende oder verspätete Anfragen werden zurückgewiesen und nehmen am Verfahren gemäß Ziff. 3 nicht teil. wesernetz wird den Anschlusspetenten nach Ablauf der Anfragefrist nach Ziff. 2. lit. a. darüber in Textform informieren. Es findet keine erneute automatische Berücksichtigung der Anfrage im Folgejahr statt; wünscht der Anschlusspetent eine Berücksichtigung der Anfrage im Folgejahr, so hat er eine neue vollständige Anfrage einzureichen.

G. Mit jeder Anfrage nach Ziff. 2. akzeptiert der Anschlusspetent diese Teilnahmebedingungen.

H. Bei jeder Anfrage gibt der Anschlusspetent verbindlich an, ob und falls ja, welche Teilleistung er mindestens anzunehmen bereit ist, falls ihm nur ein Teil der von ihm angefragten Leistungskapazität angeboten werden kann (Annahme von Teilleistungen ≥ X MW). Ist der Anschlusspetent nicht zu Teilleistungen bereit, erhält er ein Angebot zum Abschluss eines Netzanschlussvertrages, bei dem die angefragte Leistung erst nach Beseitigung der Engpässe bereitgestellt wird (Ziffer 9. c der Anlage 1 des Netzanschlussvertrages).

I. Gibt der Anschlusspetent an, dass er zur Annahme einer Teilleistung nicht bereit ist und kann ihm im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten an alle Anschlusspetenten) die von ihm angefragte Leistungskapazität nicht vollständig zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.

J. Gibt der Anschlusspetent an, dass er zur Annahme von Teilleistungen bereit ist, kann ihm jedoch im Ergebnis des Repartierungsverfahrens nach Ziff. 3 (d. h. bei anteiliger Zuteilung der Kapazitäten an alle Anschlusspetenten) auch die von ihm angefragte, geringste Teilleistung nicht zugeteilt werden, bleibt seine Anfrage unberücksichtigt; die insgesamt zu verteilende Kapazität wird in diesem Fall unter Berücksichtigung seines Anteils anteilig auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt und diesen angeboten, sofern sie zur Annahme von entsprechenden Teilleistungen bereit waren.

K. War kein Anschlusspetent zur Annahme von den zur Verfügung stehenden Teilleistungen bereit und übersteigt die Summe der angefragten die zu verteilende Netzanschlusskapazität, findet keine Zuteilung der verfügbaren Netzanschlusskapazität im jeweiligen Jahr statt.

L. Jeder Anschlusspetent kann seine Anschlussanfrage bis zum Abschluss des Angebotsverfahrens zurücknehmen.

M. Die Anschlussanfragen sind nicht auf andere Grunstücke übertragbar.

N. Die Anfrage eines Netzanschlussvertrages sowie die Teilnahme am Repartierungsverfahren setzen voraus, dass der Anschlusspetent für die beantragte Netzanschlussleistung eine auf der Homepage von wesernetz veröffentlichte Reservierungsgebühr in Höhe von 1.500 Euro pro Megawatt zahlt. Die Reservierungsgebühr ist spätestens bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres unter dem Betreff "Netzanschlussanfrage >Name Anschlusspetent<" auf das Konto des Netzbetreibers einzuzahlen. Mit der Rechnungstellung ist keine Vollständigkeitsprüfung verbunden. Ist die Reservierungsgebühr nicht fristgerecht beim Netzbetreiber eingegangen, nimmt der Anschlusspetent nicht am Reservierungsverfahren teil und er erhält kein Angebot für einen Netzanschluss, es sei denn, der Anschlusspetent hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

O. Die Reservierungsgebühr wird vom Netzbetreiber auf Kostenersatzforderungen wegen der Herstellung des Netzanschlusses (insb. Baukostenzuschuss und Netzanschlusskosten) angerechnet, wenn der Anschlusspetent mindestens Kapazität in Höhe seiner geringsten Teilleistung erhalten hat oder ein Vertragsangebot für einen Netzanschlussvertrag mit reservierter Leistung (Ziffer 9. c der Anlage 1 des Netzanschlussvertrages). Sie wird zurückgezahlt, soweit eine Anrechnung nicht möglich oder der Netzanschluss aus Gründen nicht hergestellt wird, die der Anschlusspetent nicht zu vertreten hat.

3. Repartierung und Angebot eines Netzanschlussvertrages

A. wesernetz prüft unmittelbar nach dem unter Ziff. 2 lit. a. genannten Zeitpunkt, ob die von allen Anschlusspetenten in Summe angefragte Netzanschlusskapazität die aktuell im Verteilernetz verfügbare Kapazität übersteigt (Stufe 1). Ist das nicht der Fall, erhält jeder Anschlusspetent die von ihm angefragte Anschlussleistung angeboten (keine Repartierung erforderlich).

B. Übersteigt die von allen Anschlusspetenten in Summe angefragte Anschlussleistung die aktuell im Verteilernetz vorhandenen bzw. in absehbarer Zeit verfügbaren Kapazitäten, werden diese im Rahmen einer Repartierung anteilig und gleichmäßig "pro Kopf" verteilt (Stufe 2). D. h. jeder Anschlusspetent erhält den gleichen Anteil an der im Verteilernetz verfügbare Kapazität, unabhängig von der maximal angefragten Höhe seiner Anfrage.

C. Übersteigt der zugewiesene Pro-Kopf-Anteil eines Anschlusspetenten die von ihm angefragte Anschlussleistung, wird der von ihm nicht angefragte Teil der möglichen Zuweisung auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt (Stufe 3).

D. Anschlusspetenten, die in der Anfrage die Annahme von Teilleistungen insgesamt abgelehnt haben, werden bei der laufenden Vergabe nicht berücksichtigt, wenn keine vollständige Zuweisung der angefragten Kapazität möglich ist; d. h. deren Anteil wird auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt (Stufe 4) oder – falls deren Anfragen bereits vollständig erfüllt sind – bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt. Soweit keine Zuteilung der beantragten Netzanschlusskapazität vorgenommen wird (z. B. Teilleistung abgelehnt, Leistung erst für einen späteren Zeitpunkt beantragt), wird wesernetz diese Leistung im Angebot eines Netzanschlussvertrages als Reservierung erfassen (Ziffer 9.c der Anlage 1 des Netzanschlussvertrages).

E. Anschlusspetenten, denen keine vollständige Leistung zugewiesen werden kann, die jedoch die Annahme von Teilleistung akzeptiert haben, wird nach Durchführung der Stufen 2 bis 4 eine entsprechende Teilleistung zugewiesen, sofern diese innerhalb der angegebenen Teilleistung liegt (Stufe 5). Ist das nicht der Fall, wird die übrig gebliebene Leistung bei der Ermittlung der Kapazitäten im Folgejahr berücksichtigt.

→ Beispiele Seite 6 und 7.

F. wesernetz informiert die Anschlusspetenten bis zum 15.01. eines Jahres über das Ergebnis der Zuteilung in Textform. Mit der Zuteilung wird wesernetz die auf der Homepage veröffentlichte Gebühr für eine Angebotsstudie in Rechnung stellen, die für die Zurverfügungstellung der insgesamt beantragten Netzanschlusskapazität erforderlich ist. Anschlusspetenten ohne Zuteilungsanfrage erhalten die Rechnung für die Durchführung der Angebotsstudie in Bezug auf die Reservierung. Ist der 15.01. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Bremen, erfolgt die Information spätestens am darauffolgenden Werktag. Die Gebühr für die Angebotsstudie ist binnen eines Monats nach Zugang der Rechnung auf das von wesernetz angegebene Konto zu überweisen.

G. Die Übertragung der zugeteilten Anschlusskapazität auf ein anderes Grundstück kommt nicht in Betracht.

H. Der Anschlusspetent kann nach Mitteilung der ihm zugeteilten Leistung seinen Netzanschlussantrag auf die ihm zugeteilte Teilleistung oder einen Wert zwischen der Teilleistung und der beantragten Leistung verringern. (Im Beispiel 1 kann der

Anschlusspetent 4 in diesem Fall die angefragte Leistung von 80 MW auf die zugeteilte Leistung von 52,5 MW reduzieren.) Hierzu muss der Anschlusspetent wesernetz bis zum 1.03. des Jahres, in dem er am Verfahren teilnimmt, per E-Mail mitteilen, dass er den Netzanschlussvertrag nur in Höhe der Teilleistung abschließen will. Es bleibt dem Anschlusspetenten zudem unbenommen, jederzeit von einem Vertragsschluss gänzlich abzusehen; in diesem Fall verfällt die Reservierungsgebühr.

I. Verzichtet ein Anschlusspetent nach erfolgter Zuteilung vollständig auf den Abschluss eines Netzanschlussvertrages, wird die hierdurch freiwerdende Netzanschlusskapazität bei der Ermittlung der insgesamt zur Verfügung stehenden Kapazitäten im Rahmen des Repartierungsverfahrens des Folgejahres berücksichtigt.

J. Wird dem Anschlusspetenten im Rahmen des Repartierungsverfahrens keine oder lediglich eine Teilleistung der von ihm beantragten Anschlusskapazität zugeteilt, erfolgt keine automatische Berücksichtigung der Differenz zwischen beantragter und zugeteilter Leistung im Folgejahr. Beabsichtigt der Anschlusspetent, diese Differenz im Folgejahr berücksichtigen zu lassen, ist kein erneuter Antrag gemäß Ziffer 2 erforderlich. In diesem Fall kann der Anschlusspetent seinen Wunsch über ein vereinfachtes Anzeigeverfahren im Rahmen des neu abzuschließenden Netzanschlussvertrages gegenüber wesernetz mitteilen.

4. Angebotsverfahren

A. Nach Zuteilung der Kapazitäten gemäß Ziff. 3 prüft wesernetz nach Zahlung der mit Zuteilung der Kapazität in Rechnung gestellten Gebühr für die Angebotsstudie im ersten Schritt, ob die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung unmittelbar erfolgen kann oder zunächst ein neuer Netzanschluss und ggf. dem Netzanschluss vorgelagerte Netzanlagen der wesernetz errichtet oder erweitert werden müssen

B. Ist ein Netzanschluss bereits vorhanden und bedarf die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung keiner baulichen Veränderung, insbesondere keiner Errichtung eines neuen Netzanschlusses, übersendet wesernetz bis spätestens zum 30.04. des Jahres einen neuen Netzanschlussvertrag mit einer Bindefrist von zwei Kalendermonaten an den betroffenen Anschlusspetenten, es sei denn, der Anschluss des Anschlusspetenten wird nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert. Teilt der Anschlusspetent wesernetz binnen eines Monats nach Erhalt des neuen Netzanschlussvertrages mit, eine geringere Anschlussleistung vereinbaren zu wollen, ändert wesernetz das Angebot entsprechend ab; die Bindefrist bleibt unberührt. Ist der 30.04. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Bremen, erfolgt die Information spätestens am darauffolgenden Werktag. Mit Annahme des Angebotes durch Abschluss des Netzanschlussvertrages, dem Ablauf der Bindefrist oder der endgültigen Anschlussverweigerung ist das Angebotsverfahren abgeschlossen.

C. Bedarf die Zurverfügungstellung der Anschlussleistung einer baulichen Veränderung, insbesondere der Errichtung eines neuen oder der Erweiterung eines vorhandenen Netzanschlus-

ses und/ oder des Ausbaus oder der Erweiterung vorgelagerter Netzanlagen, führt wesernetz eine Angebotsstudie durch, in der das konkrete Netzanschlusskonzept (einschließlich Trassenplanung) erarbeitet wird. Nach Fertigstellung der Angebotsstudie übersendet wesernetz spätestens bis zum 15.07. des Jahres, in dem er am Verfahren teilnimmt, ein auf der Grundlage einer Angebotsstudie erstelltes verbindliches Angebot auf Abschluss eines Anschlusserrichtungsvertrages und eines Netzanschlussvertrages mit einer Bindefrist von zwei Kalendermonaten, es sei denn, der Anschluss des Anschlusspetenten wird nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden. Ist der 15.07. ein Samstag, Sonntag oder Feiertag in Bremen, erfolgt die Information spätestens am darauffolgenden Werktag. Teilt der Anschlusspetent wesernetz binnen eines Monats nach Erhalt des neuen Netzanschlussvertrages mit, eine geringere Anschlussleistung vereinbaren zu wollen, ändert wesernetz das Angebot entsprechend ab; die Bindefrist bleibt unberührt. Nach individueller Abstimmung bietet wesernetz dem Anschlusspetenten gegen Übernahme der auf der Homepage dargestellten Kosten eine weitere Angebotsstudie an, um eine Alternative abwägen zu können. Hierzu hat der Anschlusspetent wesernetz binnen eines Monats nach Erhalt des verbindlichen Angebots in Textform anzufragen. Der Anschlusspetent ist im Falle dieser weiteren Angebotsstudie berechtigt, seinen Netzanschlussantrag nach Erhalt der weiteren Angebotsstudie binnen einer von wesernetz gesetzten, angemessenen Frist auf einen Wert zwischen der Teilleistung und der beantragten Leistung zu verringern. Nach Ablauf dieser Frist wird wesernetz dem Anschlusspetenten eine kurze angemessene Frist zur Annahme des ursprünglichen verbindlichen Angebots bzw. im Falle eines geänderten Antrags zur Annahme eines entsprechend angepassten Angebots setzen. Mit Annahme des Angebots, dem Ablauf der Bindefrist oder der endgültigen Anschlussverweigerung ist das Angebotsverfahren abgeschlossen.

D. Nimmt der Anschlusspetent das Angebot auf Abschluss des Netzanschlussvertrages nicht innerhalb der zweimonatigen Bindefrist an oder kann der Anschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG verweigert werden, so wird die Anfrage nach Ziff. 2. gegenstandslos; die entsprechend freigewordenen Kapazitäten werden bei der Ermittlung der (insgesamt zu verteilenden) Kapazitäten nach Ziff. 1.im folgenden Kalenderjahr berücksichtigt. Gleiches gilt, wenn der Anschlusspetent – im Falle der Ziff. 4. c. – das Angebot auf Abschluss des Anschlusserrichtungsvertrages innerhalb der zweimonatigen Bindefrist nicht annimmt, es sei denn, er erklärt innerhalb dieser Frist gegenüber der wesernetz, dass er auf eine Anschlusserrichtung durch die wesernetz verzichtet, den Netzanschluss selbst errichten wird und die Kosten übernimmt, die der wesernetz für die Netzanbindung entstehen.

E. Lehnt wesernetz einen in der Netzebene 4 beantragten Netzanschluss nach § 17 Abs. 2 EnWG ab, wird wesernetz dem Anschlusspetenten eine angemessene Frist einräumen, um sich zu entscheiden, ob der Anschluss in Netzebene 3 erfolgen soll. Zudem wird wesernetz für diesen Fall eine angemessene Frist zur Einreichung der für Netzebene 3 fehlenden Unterlagen einräumen. wesernetz wird bei einer derartigen Konstellation keine Unvollständigkeit des Anschlussantrags annehmen, wenn

Beispiel 1

Nach Ziffer 1. ermittelte, verfügbare Netzanschlusskapazität:

> 1. Anschlusspetent:

Anfrage über 5 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 2. Anschlusspetent:

Anfrage über 10 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 5 MW

> 3. Anschlusspetent:

Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 4. Anschlusspetent:

Anfrage über 80 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

> 5. Anschlusspetent:

Anfrage über 65 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

> Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (260 MW) > vorhandene Leistungskapazität (120 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

> Stufe 2:

Auf jeden Anschlusspetenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 24 MW (120 MW : 5 = 24 MW)

> Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Anschlusspetenten ist geringer. Ihm werden 5 MW zugewiesen. Die übrig gebliebene Leistung in Höhe von 19 MW wird auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt. Die Leistungsanfrage des 2. Anschlusspetenten ist ebenfalls geringer; ihm werden 10 MW zugewiesen; die übriggebliebene Leistung in Höhe von 14 MW wird auf die anderen Anschlusspetenten verteilt. Auf jeden der drei Anschlusspetenten 3., 4. und 5. entfallen damit 35 MW ([24 MW + 24 MW + 24 MW + 19 MW + 14 MW]: 3).

> Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Anschlusspetenten bleibt bei der Zuteilung unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 35 MW) kann auf die übrigen beiden Anschlusspetenten verteilt werden.

> Stufe 5:

Es stehen damit 105 MW für die Anschlusspetenten 4. und 5. zur Verfügung; auf jeden Anschlusspetenten entfällt damit eine Teilleistung in Höhe von 52,5 MW (105 MW : 2).

Beispiel 2

Nach Ziffer 1. ermittelte, verfügbare Netzanschlusskapazität:

> 1. Anschlusspetent:

Anfrage über 10 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 2. Anschlusspetent:

Anfrage über 30 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

> 3. Anschlusspetent:

Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 4. Anschlusspetent:

Anfrage über 40 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 20 MW

> 5. Anschlusspetent:

Anfrage über 60 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 50 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

> Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (240 MW) > vorhandene Leistungskapazität (130 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

> Stufe 2:

Auf jeden Anschlusspetenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MW (130 MW : 5 = 26 MW)

> Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Anschlusspetenten ist geringer. Ihm werden 10 MW zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MW wird auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt. Es verbleiben 120 MW; auf jeden der vier Anschlusspetenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MW. Dem 2. Anschlusspetenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MW zugewiesen; es verbleiben 90 MW.

> Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Anschlusspetenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MW) kann auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt werden.

> Stufe 5:

Es stehen damit 90 MW für die Anschlusspetenten 4. und 5., also je 45 MW zur Verfügung. Die Leistungsanfrage des 4. Anschlusspetenten ist geringer; ihm werden 40 MW zugeteilt. Dessen übrig gebliebene Leistung in Höhe von 5 MW wird dem Anschlusspetenten 5. zugewiesen, der insgesamt 50 MW erhält.

Beispiel 3

Nach Ziffer 1. ermittelte, verfügbare Netzanschlusskapazität:

> 1. Anschlusspetent:

Anfrage über 10 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 2. Anschlusspetent:

Anfrage über 30 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 25 MW

> 3. Anschlusspetent:

Anfrage über 100 MW ohne akzeptierte Teilleistung

> 4. Anschlusspetent:

Anfrage über 60 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 40 MW

> 5. Anschlusspetent:

Anfrage über 80 MW mit akzeptierter Teilleistung ≥ 70 MW

Nach Ziffer 3. zugeteilte Leistungskapazität:

> Stufe 1:

In Summe angefragte Anschlussleistung (280 MW) > verfügbare Leistungskapazität (130 MW), d. h. Repartierung erforderlich.

> Stufe 2:

Auf jeden Anschlusspetenten entfällt zunächst eine Teilleistung in Höhe von 26 MW (130 MW : 5)

> Stufe 3:

Die Leistungsanfrage des 1. Anschlusspetenten ist geringer. Ihm werden 10 MW zugewiesen. Die übriggebliebene Leistung in Höhe von 16 MW wird auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt. Es verbleiben 120 MW; auf jeden der vier Anschlusspetenten 2., 3., 4. und 5. entfallen damit 30 MW. Dem 2. Anschlusspetenten wird damit die begehrte Leistung von 30 MW zugewiesen; es verbleiben 90 MW.

> Stufe 4:

Die Anfrage des 3. Anschlusspetenten bleibt unberücksichtigt, weil die Annahme einer Teilleistung abgelehnt wurde. Dessen übrig gebliebene Leistung (i. H. v. 30 MW) kann auf die übrigen Anschlusspetenten verteilt werden.

> Stufe 5:

Es stehen damit 90 MW für die Anschlusspetenten 4. und 5., also je 45 MW zur Verfügung. Dem 4. Anschlusspetenten wird eine Leistung in Höhe von 45 MW zugewiesen. Dem 5. Anschlusspetenten wird keine Leistung zugewiesen, weil die von ihm angegebene Teilleistung oberhalb der zur Verfügung stehenden Leistung liegt. Von dem übriggebliebenen Anteil (von 45 MW) werden weitere 15 MW an Anschlusspetent 4 zugeteilt, der damit die gewünschte Leistung von 60 MW erreicht. Die verbleibenden 30 MW werden im Angebotsverfahren des Folgejahres berücksichtigt.

für die ursprünglich begehrte Netzebene vollständige Antragsunterlagen eingereicht wurden.

F. Erhält ein Anschlusspetent weniger Leistung als beantragt, wird im Netzanschlussvertrag (Anlage 1 Ziffer 9 c) vereinbart, dass die Differenz zwischen der im Repartierungsverfahren zugeteilten Leistung (Anlage 1 Ziffer 9 b des Netzanschlussvertrages) sowie gegebenenfalls zuvor schon bestehenden Leistung (Anlage 1 Ziffer 9 a des Netzanschlussvertrages) nach Vornahme ggf. erforderlicher Netzausbaumaßnahmen und entsprechender Zuteilung in weiteren Repartierungsverfahren zur Verfügung gestellt wird.

5. Haftung

A. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und/ oder Gesundheit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

B. wesernetz haftet im Rahmen der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Sach- und Vermögensschäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Eine Haftung für diese Schäden infolge einfacher Fahrlässigkeit besteht außerhalb der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit nur dann, wenn der Schaden auf der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht beruht, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Repartierungsverfahrens überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Anschlusspetenten regelmäßig vertrauen dürfen.

C. Der Art und der Höhe nach ist die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren vertragstypischen Schaden beschränkt.

D. Die vorgenannte Haftung gilt entsprechend für Erfüllungsbzw. Verrichtungsgehilfen.

6. Sonstiges

A. wesernetz wird sämtliche Informationen, die sie im Rahmen des Repartierungsverfahrens erhält, vertraulich behandeln und nicht veröffentlichen oder in sonstiger Weise Dritten gegenüber offenlegen oder an Dritte weitergeben, es sei denn, ein Anschlusspetent hat dies zuvor schriftlich genehmigt.

B. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht, soweit wesernetz aufgrund gesetzlicher Vorschriften gegenüber nationalen oder internationalen Behörden oder sonstigen staatlichen Stellen zur Offenlegung, Weitergabe oder Veröffentlichung der Informationen verpflichtet sind oder Anfragen der Bundesnetzagentur vorliegen. Ebenso kann eine Offenlegung der Informationen gegenüber anderen, aus Gesetz oder Vertrag zur Vertraulichkeit verpflichteten Personen oder Beratungsunternehmen im Rahmen ihres jeweiligen Auftrags erfolgen.

C. Soweit personenbezogene Daten erhoben werden, werden diese nur zum Zwecke der Durchführung dieses Repartierungsverfahrens verwendet. Ein Verkauf von Daten oder eine anderweitige Vermarktung finden nicht statt. Der Anschlusspetent ist mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personen-

bezogenen Daten zur Ermöglichung etwaiger Rückfragen einverstanden (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. a und f DSGVO). Es besteht ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch, Datenübertragbarkeit, Widerruf Ihrer Einwilligung und Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde. Eine gesetzliche oder vertragliche Verpflichtung zur Bereitstellung personenbezogener Daten besteht nicht. Weitere Hinweise zum Datenschutz bei der wesernetz finden sich unter www.wesernetz.de/datenschutz.

D. Die Verfahrenssprache ist deutsch.

E. Auf diese Teilnahmebedingungen findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Anwendung des internationalen Privatrechts ist ausgeschlossen.

Änderungshistorie

Datum	Kapitel	Art der Änderung
	1	